

Traité international de droit constitutionnel

Matthias Ruffert*

Rezension zu *Michel Troper/Dominique Chagnollaud (Hrsg.), Traité international de droit constitutionnel, Band 1: Théorie de la constitution; 816 S. ISBN 978-2-247-10744-5; Band 2: Distribution des pouvoirs, 806 S. ISBN 978-2-247-11869-4; Band 3: Suprématie de la constitution, 826 S. 978-2-247-12072-7, Paris (Daloz) 2012, ca. 300.- €.*

I.

Unverkennbar wird die Rechtsvergleichung immer mehr zum zentralen Impuls für die Fortentwicklung der Rechtswissenschaft. Nicht nur, daß ihr Gegenstand durch Europäisierung, Internationalisierung und Globalisierung nationalstaatliche Verengungen abgeschüttelt hat, auch die Rechtswissenschaft kann durch die Einbeziehung „fremder“ Perspektiven erheblich gewinnen. Als äußere Zeichen hierfür mögen beispielhaft neuere Lehrbücher (*Kischel*, Rechtsvergleichung, 2015) und bedeutende Monographien (*Hirschl*, *Comparative Matters*, 2014) genannt werden, aber auch der neuerdings sehr intensive Rekurs des Bundesverfassungsgerichts auf vergleichende Überlegungen (s. etwa den OMT-Beschluß, BVerfGE 134, 366 (387)).

Welchen Gewinn verspricht bei dieser Ausgangslage ein internationales Handbuch des Verfassungsrechts! Herausgegeben von zwei herausragenden französischen Verfassungsrechtswissenschaftlern, kündigt der dreibändige „Traité“ an, denjenigen als Referenz zu dienen, die an den aktuellen verfassungsrechtlichen Debatten teilnehmen und zur gemeinsamen Verfassungskultur beitragen (Klappentext: „Ce traité est le lieu de ces débats et sera une référence pour ceux qui les poursuivent et contribuent à la culture constitutionnelle commune.“). Äußerlich ist der Traité in drei Bände gegliedert: (1) Verfassungstheorie, (2) Gewaltenteilung („Distribution des pouvoirs“) und (3) Vorrang der Verfassung.

II.

1. Im verfassungstheoretischen ersten Band wird die Pluralität der Grundlagen der Verfassungsrechtslehre eindrucksvoll abgebildet. Dem Begriff „Verfassung“ wird – vielleicht erstaunlicherweise – kein eigenes Kapitel gewidmet; er wird jedoch gleich zu Beginn in einem sprachtheoretisch geprägten Kapitel („Epistémologie“; *Comanducci*, vor allem S. 12) entfaltet (S. 18 ff.) und dann erst später vertieft im Rahmen der Verfassungsinterpretation abgehandelt (*Guastini*, S. 470). Anknüpfend an eine philosophisch-historische Deutung von Verfassung wird sie an anderer Stelle explizit und dezidiert als Grundlage demokratischer Herrschaft verstanden (*Denquin*, S. 52 und 60 ff.); plakativ von *Atienza* (S. 514) auf den Punkt gebracht: „la force de la

* Prof. Dr. Matthias Ruffert lehrt Öffentliches Recht und Europarecht an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin.

raison contre la raison de la force“. Die theoretischen Positionierungen folgen sodann der Präferenz des jeweiligen Autors, sowohl hinsichtlich der Disziplin als auch hinsichtlich des inhaltlichen Schwerpunkts. *Jouanjan* skizziert die Geschichte der Verfassungsrechtslehre (S. 69 ff.) mit einem starken Gewicht auf der deutschen Literatur des 19. Jahrhunderts, letztlich aber bis hin zu den neueren Entwicklungen der Verfassungsrechtslehre seit 1980 (S. 108). Einen ähnlichen Blick auf Deutschland wirft *Troper*, namentlich auf das Konzept der Allgemeinen Staatslehre (S. 198), während *Barberis* die Geschichte des Konstitutionalismus über die Entstehung der englischen Verfassung entfaltet und den klassischen Liberalismus in den Mittelpunkt stellt (S. 124).

Neben diese Grundlagenkapitel treten solche zu Einzelfragen der Verfassungsrechtslehre, so zu den Quellen des Verfassungsrechts, die bei *Champeil-Desplats* breit analysiert werden (S. 230 unter Rückgriff auf *Alf Ross* und S. 248 ff. unter Verweis auf das Verfassungsgewohnheitsrecht), wobei die Perspektive allerdings diejenige des Nationalstaats bleibt (S. 235 ff.). *Ruiz Manero* entfaltet eine interessante Typologie von Verfassungsnormen (constitutives – régulatives) (S. 297 ff.), und *Pizzorusso* steuert als Sonderform die „leyes orgánicas“ des romanischen Verfassungsrechtskreises bei (S. 345 ff.). Der bereits erwähnte Beitrag von *Guastini* zur Verfassungsinterpretation nimmt einen zurückhaltenden Standpunkt zum Verfassungswandel ein, erörtert die Abwägung als Mechanismus und die Präambel als Quelle der Verfassungsinterpretation (S. 481, 496 und 499 ff.); in allen Verfassungen gebe es logische Grenzen der Verfassungsänderung (S. 501 f.). Einige Erörterungen verlassen sodann die Ebene des Nationalstaats, so diejenige von *Combacau* zu den internationalen/europarechtlichen Verfassungsrechtsquellen, die explizit die Reservekompetenz des BVerfG in der *ultra vires*-Kontrolle der EU erläutert (S. 431). Die breiteste Abhandlung von Strukturen des *multilevel constitutionalism* findet sich bei *Walker*, der nicht nur den Begriff thematisiert, sondern einen ebenenübergreifenden („holistique“) Konstitutionalismus propagiert, die europäische Verfassungsfrage zu Recht weiterhin für aktuell hält und den Wandel des Verfassungsbegriff durch Prozesse der Transnationalisierung problematisiert (S. 441, 444, 451 ff., 455 und 458). Einen gewissen Kontrast hierzu bietet *Grimm*, der bekanntermaßen der Erstreckung des Verfassungsbegriffs auf die supranationale Ebene kritisch gegenübersteht (S. 594).

2. Der zweite Band nimmt die Verteilung von Hoheitsgewalt in den Blick und beginnt konsequent mit einer föderalismustheoretischen Analyse (*Jackson*). Diese überrascht mit der Erkenntnis – aus amerikanischer Sicht – daß der Föderalismus eine kostenintensive Herrschaftsform sei (S. 11). Die Ausweitung der bundesstaatlichen Betrachtung auf die Europäische Union erhält ein eigenes Kapitel, bearbeitet von *Azulai* und *Picod*, in dem wesentliche Grundzüge des Unionsverfassungsrechts darge-

stellt werden. Zum Verfassungsprojekt des Jahres 2005 nehmen die Autoren eine kritische Haltung ein (S. 87: weder „pertinence“ noch „nécessité“; freilich nicht so kritisch wie *Dument/van Drooghenbroeck*, die von einer „fausse constitution“ sprechen, S. 531) und referieren in diesem Kontext, für den deutschen Leser sehr interessant, die frühe französische Debatte zur Konstitutionalisierung der EU. Leider können sich beide der undifferenzierten Sicht auf die Viking/Laval-Rechtsprechung des EuGH nicht erwehren (S. 91). – Auf der Ebene der Staatsformen sei die vergleichende Analyse des Republikbegriffs bei *de Vergottini* hervorgehoben (S. 118).

Im Staatsorganisationsrecht (S. 221 ff.) besonders interessant ist die Einbeziehung des Agenturwesens mit einem sehr instruktiven Beitrag von *Sajó*. Er unterstreicht die Durchsetzungsfähigkeit der Agenturen, die sich gerade daraus ergebe, weil sie der demokratischen Kontrolle ermangelten (S. 322). Lesenswert ist vor allem seine „préhistoire“ der Agenturen, die in aktuellen Analysen häufig keine Erwähnung findet. Bei den Staatsfunktionen werden durchaus auch Problemkonstellationen erörtert, so die „pathologie législative“ bei *Dumont/van Drooghenbroeck* (S. 568) oder – eklatante – Negativbeispiele delegierter Gesetzgebung von Heinrich VIII. bis zum Ermächtigungsgesetz (S. 608 ff.). Eine historisch bekannte Rechtsfigur begegnet uns sodann noch bei *Boucobza* (S. 716): Das berühmte Interpretationsverbot des Preussischen ALR von 1794 findet in einem Gesetz der französischen Revolution von 1790 einen Vorläufer.

3. Im dritten Band werden schließlich vor allem Fragen der Verfassungsgerichtsbarkeit und der Durchdringung der Rechtsordnung mit Verfassungsrecht, namentlich im Bereich der Grundrechte, abgehandelt, eingeleitet allerdings durch einen instruktiven Beitrag über den *pouvoir constituant* von *C. Klein* (s. vor allem S. 9 zu den Parallelen zwischen deutscher und portugiesischer Verfassung). *Roux* stellt in einem breit-vergleichend angelegten Beitrag die Modelle verfassungsgerichtlicher Kontrolle in den USA und in Europa gegenüber (S. 110 ff.), bezieht aber auch Mischsysteme mit ein (S. 135 ff.). Im Bereich des Grundrechtsschutzes sind die Beiträge von *Pierre-Caps* zum Minderheitenschutz (S. 271 ff.) und – den Schwerpunkt des zweiten Bandes aufgreifend – von *Wachsmann* zum Grundrechtsschutz durch autonome Agenturen zu nennen (S. 315 ff.). Einige Kapitel sind im Sinne der Analyse von Teilverfassungen aufgebaut, so dasjenige von *Marella* und *Marini* zum familienbezogenen Verfassungsrecht (S. 480), von *Chérot* zur Wirtschaftsverfassung (S. 529 ff.) oder von *Prieur* zum Umweltverfassungsrecht (S. 603 ff.). Ähnlich kohärente Verbindungen zwischen Verfassungs- und einfachem Recht finden sich bei *Calliosse* zu den sozio-politischen Funktionen des Staates (S. 323 ff.) oder bei *Ziller* zur Verfassung des Verwaltungsrechts (S. 735 ff.). Schließlich sollte die vergleichende Betrachtung der Schuldenbremsen in den unterschiedlichen Verfassungen (*Duprat*, S. 395) sowie des Kontraktmanagements (*ders.*, S. 408 ff.) ebensowenig unerwähnt bleiben wie die

Analyse sozialer Rechte durch *Jeamnaud* und *Lyon-Caen*, die insoweit eine interessante historische Verbindung von der WRV zur mexikanischen Bundesverfassung herstellen (S. 667).

III.

In der Gesamtschau stellt sich vor allem die Frage, was dieses Handbuch des Verfassungsrechts zu einem „*traité international*“ macht. Ist es die Zusammensetzung der Autorenschaft? Gewiß, es werden höchst renommierte Verfassungsrechtler aus verschiedenen Jurisdiktionen zusammengeführt, aber dominierend sind doch französische Autoren, dicht gefolgt von Autoren aus anderen Ländern des romanischen Rechtskreises. Die USA sind weniger stark repräsentiert, Japan überhaupt nicht. Viele Beiträge (z.B. derjenige über die Souveränität von *Grimm*) sind Übersetzungen ins Französische, und der Rückgriff auf französischsprachige Literatur überwiegt. Bei den nicht-französischen Quellen wird denn auch manchmal nicht mehr so genau hingesehen, so wenn der in Tilburg lehrende Rechtstheoretiker *Hans Lindahl* durchweg falsch geschrieben wird (Band 3, S. 17) oder wenn man beim Referieren der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ohne Primärquelle auskommt (Band 2, S. 8, Fn. 4). Die Auswahl der Autoren ist auch aus einem anderen Grund diskussionswürdig. Wenn ein *internationales* Handbuch des Verfassungsrechts zusammengestellt wird, sollte vielleicht auch auf Pluralität Wert gelegt werden, um die internationale Diskussion möglichst breit abzubilden. Zwei deutsche Autoren sind beteiligt, von denen einer, *Grimm*, bereits erwähnt wurde. Wenn man sich vorgenommen hätte, die deutsche Staatsrechtslehre möglichst in ihrer Breite abzubilden, hätte man für den zweiten Autor vielleicht in Bonn oder Heidelberg nachgesehen. Es ist aber *Preuß* (dessen Beitrag zur Privatrechtswirkung der Grundrechte, Band 3, S. 233 ff., übrigens in einem vielfach bestellten Feld neue Erkenntnisse anbietet!). Extrapoliert man diese Beobachtung auf die Verfassungsrechtswissenschaft anderer Staaten, deren Autoren nicht so vertraut sind, so könnte man hier durchaus vorsichtige Kritik formulieren.

Oder soll das Internationale vor allem durch eine vergleichende Perspektive zutage treten? Allerdings enthalten einige Beiträge höchst beeindruckende, teilweise auf Universalität angelegte komparative Analysen, so zum formellen Verfassungsbegriff bei *Heuschling* (Band 1, S. 293), zum Parlamentsrecht bei *Delcamp* (Band 1, S. 363 f.), zum Rangverhältnis mit dem Völkerrecht bei *Dumont/van Drooghenbroeck* (Band 2, S. 548), zum Verhältnis Verfassungsgerichtsbarkeit – einfache Gerichtsbarkeit bei *Tusseau* (Band 3, S. 177) oder zum Religionsverfassungsrecht bei *Ferrari* (Band 3, S. 443). Manchmal gibt es komparatistische Trouvaillen, so wenn der Blick auf Kanada eine französischsprachige Übertragung von *rule of law* (*primauté du droit*) aufdeckt (*Mockle*, Band 1, S. 672). Die vergleichende Analyse zum Verfassungsrecht der Verwaltung, mit der *Ziller* das Werk abschließt, sucht ihres-

gleichen (Band 3, S. 735 ff.). Andererseits ist die Rechtsvergleichung insbesondere in den theoretischen Kapiteln nicht das primäre Ziel und auch nicht die methodische Grundvorgabe des *traité* an seine Autoren.

Troper und *Chagnollaud* haben ein beeindruckendes Werk zur Theorie und zentralen dogmatischen Inhalten des Verfassungsrechts sowie zu den Mechanismen der (überwiegend) verfassungsgerichtlichen Kontrolle vorgelegt, das überwiegend aus französisch-romanischer Sicht geschrieben ist, aber Erkenntnisse aus anderen Verfassungsrechtsordnungen und -wissenschaften einbezieht. In seiner Monumentalität ist es als Referenzwerk für die Arbeit im vergleichenden Verfassungsrecht unverzichtbar, schon weil es die Dominanz anglo-amerikanischer Werke durchbricht und dem Leser auf diese Weise neue Perspektiven auf scheinbar bekannte Probleme eröffnet. Die hier formulierten Desiderate richten sich weniger an das Werk als solches sondern an die vergleichende Verfassungsrechtslehre insgesamt. An systematisierender Gesamtanalyse kann man in der Rechtsvergleichung nie genug bekommen.